



Die Gemeinde Planegg erlässt auf Grund von Art. 7 und Art. 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ (Übertragungsverordnung - ÜVO) folgende

Abfallgebührensatzung

§1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Planegg erhebt für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, die von der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten betrieben werden, Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt. Bei der Hausmüllabfuhr gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallwirtschaft der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen oder Wertstoffen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.

Die Abfallwirtschaft benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt (Art. 5 Abs. 1 i. V. mit Art. 31 BayAbfAIG).

- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (3) Die Eigentümer mehrerer anschlusspflichtiger Grundstücke können sich durch schriftliche Vereinbarung zur gemeinsamen Benutzung von Müllbehältern auf einem von ihnen zu bestimmenden Grundstück zusammenschließen, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung der Gemeinde gegenüber zur Zahlung der anfallenden Abfallgebühren verpflichtet.

Die beteiligten Eigentümer haften als Gesamtschuldner für die Abfallgebühren.

- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührensschuldners ein, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Wird der Gemeinde oder der von ihr bestimmten Stelle ein Wechsel in der Person des



Gebührensschuldners nicht unverzüglich angezeigt, so haftet der bisherige
Gebührensschuldner neben dem neuen Gebührensschuldner bis zum Ende eines
Kalendervierteljahres.

§ 3 Gebührentatbestand

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Planegg und des Landkreises München
wird eine Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl und dem
Fassungsvermögen der Restmüllbehälter und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl
der Restmüllsäcke bzw. nach der Anzahl und der Menge der angelieferten Wertstoffe.
Die Gebühr nach Satz 1 schließt sämtliche abfallwirtschaftliche Maßnahmen ein, sofern
nach § 5 hierfür keine gesonderten Gebühren erhoben werden.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt
sich die Gebühr nach § 5 Abs. 7 dieser Satzung.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen des Hausmülls und der
hausmüllähnlichen Abfälle aus Gewerbebetrieben, Bürogebäuden, Schulen, Anstalten etc.,
die wegen ihrer Art und Menge zusammen mit dem Hausmüll abgefahren werden, beträgt
bei

a) wöchentlicher Abfuhr

monatlich für

1. eine Müllnormtonne (60 l)	18,16 EUR
2. eine Müllnormtonne (120 l)	36,32 EUR
3. eine Müllnormtonne (240 l)	72,64 EUR
4. eine Müllnormtonne (770 l)	233,04 EUR
5. einen Müllgroßbehälter (1,1 m ³)	332,92 EUR

b) 14-täglicher Abfuhr

monatlich für

1. eine Müllnormtonne (60 l)	9,08 EUR
2. eine Müllnormtonne (120 l)	18,16 EUR
3. eine Müllnormtonne (240 l)	36,32 EUR
4. eine Müllnormtonne (770 l)	116,52 EUR



- | | |
|---|------------|
| 5. einen Müllgroßbehälter (1,1 m ³) | 166,46 EUR |
|---|------------|
- c) vierwöchentlicher Abfuhr
- monatlich für
- | | |
|---|-----------|
| 1. eine Müllnormtonne (60 l) | 4,54 EUR |
| 2. eine Müllnormtonne (120 l) | 9,08 EUR |
| 3. eine Müllnormtonne (240 l) | 18,16 EUR |
| 4. eine Müllnormtonne (770 l) | 58,26 EUR |
| 5. einen Müllgroßbehälter (1,1 m ³) | 83,23 EUR |
- (2) Die Gebühr für die Restmüllentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken (70 l) beträgt für jeden Abfallsack 5,00 EUR
- (3) Für die Entsorgung von PKW – Altreifen (ohne Felgen) wird eine Gebühr pro Stück erhoben von 2,50 EUR
- (4) Für die Entsorgung von PKW – Altreifen (mit Felgen) wird eine Gebühr pro Stück erhoben von 5,00 EUR
- (5) Für die Sperrmüllabholung wird eine Anfahrgeld von 25,00 EUR erhoben.
- (6) Für den Häckseldienst wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR pro angefangene Viertelstunde erhoben.
- (7) Für die staubdichte Verpackung von Asbestzement wird eine Gebühr von 2,00 Euro pro laufenden Meter PE-Folienschlauch und 4,00 Euro pro Stück PE-Flachbeutel erhoben.
- (8) Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird eine Gebühr von 2,- EUR je kg, mindestens jedoch 50,- EUR, erhoben.
- (9) Für die Laubsammlung wird eine Gebühr von 1,00 EUR pro Laubsack erhoben.
- (10) Die Gebühr für die Sonderleerung einer Restmülltonne beträgt für eine
- | | |
|---|------------|
| 1. Müllnormtonne (60 l) | 4,54 EUR |
| 2. Müllnormtonne (120 l) | 9,08 EUR |
| 3. Müllnormtonne (240 l) | 18,16 EUR |
| 4. Müllnormtonne (770 l) | 58,26 EUR |
| 5. Müllgroßbehälter (1,1 m ³) | 83,23 EUR. |

Die Verwaltungspauschale für eine Sonderleerung beträgt 25,- Euro.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Für die Hausmüllabfuhr entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des



Kalendermonats, in dem der Gebührentatbestand eingetreten ist; im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines jeden Kalendermonats.

- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Ausgabe des Abfallsackes.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch die Gemeinde.
- (5) Alle übrigen Leistungen, die in den Absätzen 1 bis 4 nicht aufgeführt sind, entstehen mit ihrer Inanspruchnahme.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden nach Zustellung des Gebührenbescheides zu folgenden Ratenterminen fällig:

15.02.
15.05.
15.08.
15.11.

eines jeden Jahres.

- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 29. November 2016 außer Kraft.